d. 23/7/17

1 Kupfer S. 71

VII 290.

Top-o 200. J. H.

Nachricht

von der

Veranlassung, dem Zweck, und der Organisirung

der

Gesellschaft

zur Beförderung der Vaterländischen Indüstrie

in Nürnberg,

und

von deren innern Einrichtung.

Nürnberg,
bey Ernst Christoph Grattenauer.
1793.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorbemerkung.

Die Gesellschaft hatte die Absicht nicht, diese Nachricht gleich im Anfange ihrer Entstehung, durch den Druck bekannt zu machen. Sie wollte damit so lange zurücke halten, bis sie dem Publikum hätte, durch ihre Bemühungen bewirkte That Sachen, vorlegen können. Alleine, wie es sich öfter fügt, daß ein gefaßter Entschluß durch einen Zusammenhang von Umständen, abgeändert werden muß; so war es auch hier der Fall. Die Gesellschaft hatte das Mißgeschick, sich hie und da verkannt, und ihre Absicht unrichtig beurtheilt zu sehen. Dieses muste eine detaillirte Vorlegung ihrer reinen Ab-

sichten, und ihrer ganzen Einrichtung, für ihre Mitbürger, nothwendig beschleunigen. Für sie ist also dieser Druck bestimmt, und die Gesellschaft wünscht, daß ein Verehrungswürdiges ausländisches Publikum diese Veranlassung und Bestimmung, nicht aus dem Auge lassen möge, wenn er in dessen Hände gelangen sollte.

Uebersicht.

I. Haupt-Abschnitt.

Veranlassung, Zweck, und Organisirung der Gesellschaft.

§. 1. Veranlassung der Gesellschaft.
§. 2. Vereinigung, Organisirung und Oberherrliche Genehmigung.
§. 3. Zweck im Allgemeinen.
§. 4. Dessen nähere Bestimmung.
a) in Absicht auf Handlung.
§. 5. b) in Absicht auf Künste.
§. 6. c) in Absicht auf Handwerker und Gewerbe.
§. 7. d) in Absicht auf Erfindung neuer Maschinen, und Anlegung noch nicht gehabter Fabricken.
§. 8. e) in Absicht auf Verbesserung des Landbaues.

II. Haupt-Abschnitt.

Innere Einrichtung.

§. 9. Aufnahm und Verschiedenheit der Mitglieder.

§. 10. Versammlungen: und zwar
a) Wochentliche.
§. 11. b) Monatliche.
§. 12. c) Jährliche oder öffentliche.
§. 13. Aufstellung verschiedener Beamten.
§. 14. Obliegenheit der Directoren.
§. 15. = = = des Gesellschaft-Sekretärs.
§. 16. = = = des Korrespondenz-Sekretärs.
§. 17. = = = des Kassiers.
§. 18. = = = des Bibliothekars.
§. 19. = = = des Vorlesers.
§. 20. Abwählung der Direcktoren und Beamten, auch Verabschiedung eines Gesellschaftlichen Mitglieds.
§. 21. Stimmengebung, um blosen Beyfall oder Widerspruch zu bezeichnen, und bey Wahlen.
§. 22. Kommiteen.
§. 23. Preise, und
§. 24. Belohnungen für Erfindungen.
§. 25. Veränderung der Gesetze.

I. Haupt-Abschnitt.

Veranlassung, Zweck und Organisirung der Gesellschaft.

§. 1.

Veranlassung der Gesellschaft.

Handlung, Künste, Fabricken, Manufakturen, Landwirthschaft] — welche Gegenstände von dem weitläuftigsten Umfang, von der grösten Wichtigkeit! — und doch, gleichwohl bey uns so ganz sich selbst überlassen, so sehr vernachläßigt! — und doch so vieler Verbesserung fähig! Diese beynahe unglaubliche Unthätigkeit hat ihren wahrscheinlichen Grund darinn, daß die grössere Anzahl unserer Mitbürger, immer nur nach dem Beispiel ihrer Väter und Vorfahren, Handlung, Künste, Gewerbe und Landwirthschaft trieben, und sich dabey, wo nicht immer wohl, doch wenigstens erträglich, befanden. Alleine, nun, da wir in Zeiten leben, worinn sich in allen Zweigen des bürgerlichen Nahrungsstandes, so unglaubliche Veränderungen ereignet haben, die auf unsere Vaterstadt, die nachtheiligsten Folgen hatten, da fieng man an, den Uebelstand, das Misverhältnis der jetzigen Lage gegen die vorige, einzusehen.

Manches Handlungshaus raffinirte zwar auf einen neuen Gang seiner Geschäfte, mancher geschickte Professionist zeichnete sich im Kunstfleis aus, erfand neue geschmackvollere Arbeiten: aber damit war nur wenig Einzelnen geholfen, die grössere Menge bliebe unberathen. Mancher wohlgesinnte, der das Uebel schon, gegenwärtig, groß, und für die Zukunft noch grösser sahe, opferte vergebens seine Nachtruhe auf, dachte vergebens nach, ob kein Mittel möglich wäre, dem verfallenen Nahrungszustand aufzuhelfen? Alleine, wenn sich ihm auch Möglichkeiten zeigten, so vermogte er doch nicht, sie zur Wirklichkeit zu erheben: sie überstiegen das Maas seiner Kräfte.

Einige wenige solche Bürger und Menschenfreunde, welchen das viele Gute nicht unbekannt war, das eine zu gleichem wohlthätigen Zweck, seit mehreren Jahren in Hamburg vereinigte Gesellschaft schon gestifftet hatte, schmeichelten sich, daß sich in unserer Vaterstadt, nicht weniger Personen finden würden, die mit Vergnügen bereit wären, zur Beförderung der Handlung, der Künste, der Fabricken, der Manufakturen, und der Landwirthschaft, mitwirken zu helfen, in der Ueberzeugung, daß vereinte Kräfte eher, als einzelne, diese wohlthätigen Endzwecke nach und nach erreichen würden und könnten. Und es fanden sich über Erwartung viele würdige

Män

Männer, denen das Wohl ihrer Mitbürger nicht weniger anlage, und die sich daher willig finden liesen, dieser Gesellschaft beyzutretten, die gemeinschaftlichen Unternehmungen mit ihren klugen Einsichten, mit Rath und That zu unterstützen, und nach dem Maase ihrer Kräfte, alles beyzutragen, was zum Flor und zur Aufnahme der Handlung, der Künste, der Fabricken, der Handwerker, und der Landwirthschafft; dienlich seyn mag: deren Absicht also ist, Thätigkeit und Nacheiferung rege zu machen, die im Weeg stehende Hindernisse hinweg zu räumen, und überhaupt den Wohlstand der Nürnbergischen Bürger- und Landschafft zu befördern.

§. 2.

Vereinigung, Organisirung und Oberherrliche Genehmigung.

Zuerst trat eine noch sehr kleine Gesellschaft solcher Männer zusammen: sie entwarfen einen Plan, dadurch ihr Wirkungs-Crais bestimmt, und ihre künftige Geschäfte geleitet werden sollten: luden Personen aller Stände öffentlich ein, sich diesen Entwurf vortragen zu lassen, und zu äussern, wo er verbessert oder gemeinnütziger eingerichtet werden könnte? Und das hatte die gute Wirkung, daß in einer zahlreichen Versammlung, der Entwurf geprüft wurde, und von mehreren

 ver-

verdienstvollen Personen, viele kluge Verbesse-rungs-Vorschläge geschahen, die man dankbar benutzte.

Auf solche Art entstund die Gesellschaft zur Beförderung der Vaterländischen Industrie, welche hier ihren geliebten Mitbürgern, von ihren Endzwecken und ihrer Einrichtung Rechenschaft giebt. Sie war bald im Stande ihre Geschäfte anzufangen. In wenigen Wochen beliefe sich ihre Anzahl auf 130, dermal ist sie auf 150. angewachsen, und sie vergrössert sich fast alle Monat. Und als es einmal so weit gediehen war: hielt sie es für ihre Pflicht, ihren Vorgesetzten und Obern hievon Nachricht zu geben, theils um dadurch die Lauterkeit ihrer Absicht zu bewähren, theils um sich ihres Schutzes und Beyfalls versichert halten zu können.

Ueber das machte die Betrachtung, daß mancher gute Vorschlag der Gesellschaft nur durch Obrigkeitliche willfährige Handbietung würde ausgeführt werden können, es nothwendig, sich die Landesväterliche Unterstützung und den wirksamen Beistand einer hohen Obrigkeit zu erbitten. Es wurde also eine ehrerbietige Anzeige bey einem hochlöblichen Rathe eingereicht, und der Entwurf des Plans zugleich mit beygelegt, darauf dann am 27. Jul. 1792. das Oberherrliche Genehmigungs-Dekret ergieng, welches wörtlich also lautet:

„Die

„Die gemachte Anzeige von der neuerrichteten
„Vaterländischen Indüstrie = Gesellschaft, ist
„mit Oberherrlichem Wohlgefallen anzuneh=
„men, und die verlangte Approbation, selbi=
„ger, mit dem Wunsche, daß die beabsichte=
„ten lobenswürdigen Endzwecke, in voller
„Maase mögen erreicht werden, allerdings
„angedeihen zu lassen.
„Publ. 7| 28. Jul. 1792.

Wenn nun zu der Genehmigung eines hoch=löblichen Raths, auch die Billigung des Plans der Gesellschaft, und ein ermunterendes Zutrauen zu derselben, von Seiten der Bürgerschaft, hin=zukommt, so hat die Gesellschaft gerechte Ursache zu hoffen, daß sie ihre Absicht, dem Vaterlande nützlich zu werden, nicht verfehlen werde; wenn sie gleich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, erwarten muß, daß manche gute Vorschläge, durch die ihnen entgegenstehende Ueberzeugung mehrerer Mitglieder selbst, nach welcher jedes frey muß urtheilen dörfen, nicht zur Reiffe kom=men, und manche gute Entwürfe, durch die Ver=sagung der zu ihrer Ausführung erforderlichen Unterstützung von solchen Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, und durch an=dere äussere Hindernisse, welche die Gesellschaft nicht zu beseitigen im Stande ist, vereitelt wer=den mögen. Auch hegt sie die beruhigende Hoff=nung, daß, wenn sie sogar, wider alle Wahr=

schein=

scheinlichkeit, so unglücklich seyn sollte, gar nichts zur Beförderung des Wohlstands ihrer geliebten Mitbürger beitragen zu können, dennoch ihre Absichten von jedem, dem das Beste des Vaterlandes am Herzen liegt, werden gebilligt, und für wahrhaft patriotisch erkannt werden.

§. 3.

Zweck im Allgemeinen.

Ein jedes Glied dieser zu einem wohlthätigen Zweck verbundenen Kette, macht sich zur wichtigen, und mit dem reinen Gefühl seiner edlen Absicht belohnenden Pflicht, was die Vaterländische Indüstrie und die damit unzertrennlich verbundene Nahrungs- und Wohlstands-Quellen befördern kann, nach seinem besten Vermögen zu unterstützen, mit angestrengtem Nachdenken zu erwägen, wie es recht vieles zur Erreichung dieses guten Endzwecks beytragen könne; auf alles, was in ihm den Gedanken erregt, daß etwas vortheilhaftes für Handlung, Nahrung und Gewerbe daraus zu ziehen sey, seine Aufmerksamkeit zu richten: diesen Gedanken möglichst zu verfolgen, wodurch man öfters auf unerwartete Gegenstände stößt, die für die Indüstrie nützlich werden können: nachzudenken, welche Mittel einzuschlagen wären, um aufstosende Hindernisse aus dem Weeg zu räumen; sich

weder

weder Mühe noch Fleiß gereuen zu lassen, die es anwendet, um seine Mitbürger glücklicher und geseegneter zu machen; sich selbst zu prüfen, wozu er sich, nach seiner besondern Lage und Fähigkeit, vorzüglich bestimmt fühle, um in diesem Fach besonders mitwürken zu helfen. Er schreibt sich selbst als eine der ersten Regeln vor, sein eigenes Interesse nicht vorherrschen zu lassen, sondern es dem allgemeinen Besten in so ferne aufzuopfern, als es mit den Pflichten der Selbsterhaltung, in denjenigen Gränzen, welche Religion, und Liebe gegen seine Mitbürger vorzeichnen, zu vereinbaren ist.

§. 4.

Nähere Bestimmung dieses Zwecks.

a) in Absicht auf Handlung.

Wem ist unbekannt, welchen Vortheil der Handel einem Staat gewähret? Ist nun alles, was auf das Beste des Staats günstigen Einflus hat, ein wichtiger Gegenstand dieser Gesellschaft, so verdienet er unstrittig eine vorzügliche Stelle in diesem Plan. Was also auf Verbesserung des Handels Bezug hat, ist ein Hauptvorwurf der gesellschaftlichen Vorsorge.

Diese muß sich aber nicht blos auf den Aktiv- sondern auf auf den Passiv-Handel erstrecken.

Der

Der erste ist auf dem Vertrieb der einheimischen Erzeugnisse der Natur und der Kunst beschäftigt: der zweite, mit Herbeyschaffung solcher, die ausländisch sind, die weder einheimische Erde, noch einheimischer Kunstfleis und Arbeit, hervorbringen.

Freylich giebt es die Natur der Sache, daß die erste Gattung, wegen ihres Einflusses auf den Gewerbstand, der Aufmerksamkeit der Gesellschaft ganz vorzüglich empfohlen seyn muß: allein der Nutzen der andern Art, ist ebenfalls so groß, daß auch diese keineswegs vernachlässiget werden derf, denn ohne sie, müssen wir nicht nur hunderterley zur Nothdurft gewordene Bedürfnisse entbehren, sondern wir würden auch an solchen Mangel leiden, welche uns in Krankheit und Zufällen mancherley Art, die Genesungs = Mittel verschaffen.

Beförderung der Handlung aller Art, ist also ein Hauptzweck der Gesellschaftlichen Bemühung. Vielleicht, daß die gute Absicht dabey erreicht wird, die zwischen einigen Handlungszweigen, und einem Theil des hiesigen Gewerbsstands, gezogene Scheidewand hinwegzuschaffen, das gute Vernehmen herzustellen, und solches durch beederseitige Billigkeit und Vaterlandsliebe dauerhaft zu machen! Welches zu bewirken, einer der ersten Wünsche der Gesellschaft ist.

§. 5.

§. 5.

b) in Absicht auf Künste.

Wer die weise kettenmäßige Aneinanderreihung und Verwebung einzelner Gegenstände mit dem grossen Ganzen bezweifeln wollte, dörfte nur beobachten, wie in ganzen Staaten sowohl, als in einzelnen bürgerlichen Gesellschaften, ein Rad, ein Getrieb, in das andere eingreift, wie die ganze Maschine, wenn eines schadhaft ist, wo nicht allerdings stille stehet, doch wenigstens stockt. So hängen auch Künste und vielerley Manufakturen zusammen. Unter den nützlichen Künsten verdienen gewiß die bildenden den ersten Rang, und unter diesen stehet der Zeichner auf der obersten Stuffe.

Aus ihm entstehet der Kupferstecher, Mahler, Bildhauer: und ihre Kunstwerke werden nur in der Maase geschäzt, als sie sich der Natur nähern, dies aber ist das Geschäft des Zeichners: er kopirt nicht nur die Natur, sondern er verschönert sie sogar, nach dem Umfange seines Genies. Zeichenkunst ist aber nicht nur eigentlichen bildenden Künstlern unentbehrlich, sondern auch sehr vielen Professionisten, die sich in dem Besitze dieser Geschicklichkeit zu wahren Künstlern erheben, und ohne sie, zu alltäglichen Arbeitern herab sinken.

Als unser unsterblicher Mitbürger, Albrecht Dürer lebte, verbreitete sich durch ihn und seinen grossen Beförderer und Freund Wilibald Pirckhaimer — so unsterblich als jener — Kunstbegierde und Kunstgeschmack. Zu und nach seinen Lebzeiten stiegen die bildenden Künste allhier zu dem höchsten Grad. Unsere Professionisten waren grosse Künstler im eigentlichsten Verstand. Ein Peter Fischer, der Sebalds Grabmal im herrlichsten Gusse aus Messing fertigte; ein Adam Kraft, der den Stein, wie Wachs bossirte: ein Veit Stoß, unter dessen Meissel Bilder hervor kamen, welche die Natur auf das täuschendste darstellten: sind, theils Zeitgenossen von ihm gewesen, theils wurden sie von seinen hinterlassenen Schülern gezogen. Und so, wie sich die Anzahl der zeichnenden Künstler in unserer Vaterstadt verminderte, in eben dem Maase verlohr sich die Geschicklichkeit der Professionisten im Ganzen, man vermißte an ihren Arbeiten, Verhältnis und Geschmack, und der Handwerksstand sank! Einzelne Professionisten gab es, und giebt es noch immer, die sich von dem gewöhnlichen Schlag auszeichnen; aber ihrer sind weniger, als es in einer so grossen Stadt seyn sollte.

Wie nöthig, die Zeichenkunst, allen denjenigen Professionisten ist, welche mit Patronen arbeiten, ist eine bekannte Sache. Ohne in der

Zeichen-

Zeichenkunst etwas vorzügliches geleistet zu haben, läst sich keine Patrone von gutem Geschmack und Verhältnis denken, noch weniger erfinden und verfertigen. Der Meister der keine Neuen zu Stand bringen kan, bleibt also bey den Alten, die er hat, und diese sind nothwendig altfränkisch, weil sie von einigen Menschenaltern her auf den gegenwärtigen Besitzer gelangt sind, und finden dann weder Beyfall noch Abgang.

Andere Professionisten müssen, weil sie keine Zeichner sind, viele Arbeit unterlassen, zu denen sie ausserdeme Geschicklichkeit und Kunst besäsen. Ein Hafner, (Töpfer der zugleich Zeichner ist, macht Statuen von Ton, die mit steinenen um den Vorzug streiten. Ein Hafner, der zeichnen kann, macht einen ungleich zierlichern und geschmackvollern Ofen, als der, dem die Zeichenkunst fremd ist. Ein Drechsler, in der Zeichenkunst erfahren, macht Kunstwerke, die ein anderer zu machen nicht versuchen darf. Der Schreiner, (Tischler) der mit dieser Kunst bekannt ist, macht Arbeiten, die einem Bildhauer Ehre brächten.

Und welcher Nutzen für die bauenden Handwerker, als Steinmetzen, Zimmerleute, *) Tüncher ꝛc. wenn

*) Sind hier Professionisten, welche die Häuser und Zimmer zuweilen sehr geschmackvoll anstreichen, beynahe wie anderer Orten die Zimmermahler.

wenn sie zugleich Handzeichnung verstehen? Daher haben Künstler, besonders bildende, vollen Anspruch auf die Unterstützung und Beförderung dieser Gesellschaft: theils, weil, wie bisher gezeigt worden ist, ihre Kunst, einem grossen Theil der Professionisten unentbehrlich ist, theils, weil die Erzeugnisse solcher Künstler einen besondern Aktiv-Handlungs-Zweig ausmachen, durch welchen zugleich einer nicht unbeträchtlichen Anzahl Personen, Verdienst, und zwar nicht kärglich, zugewendet, folglich viel Geld in hiesiger Stadt erhalten und hereingezogen wird.

§. 6.

c) in Absicht auf Handwerke und Gewerbe.

Die Lage unserer Stadt ist so beschaffen, daß wir weder an einem schiffreichen Wasser liegen, noch unsere Bürger, Feld- oder Weinbau, oder Viehzucht haben. Wir erziehlen in unserer Gegend keine Landesprodukte, als etwas Toback, und in unsern Landstädtgen, etwas Hopfen, die in das Ausland verführet werden, und wofür fremdes Geld hieher gezogen wird.

Alleine, welche Kleinigkeit, im Verhältnis mit dem, was für ausländische Produkte hinaus geht!

Es

Es bleibt uns also, zur Haltung des Gegen-Billanzes mit dem Passiv-Handel, nichts anders übrig, als der Vertrieb der Kunst- und Fleiß-Erzeugnisse unserer Professionisten. Dies ist das einzige Mittel, das Gleichgewicht zu erhalten, und ohne dieses, muß die natürliche Folge entstehen, daß sich unser Geld, wovon mehr hinaus, als herein gehet, nach und nach verliehret, und die öffentlichen Staatsquellen versiegen müssen.

Macht es schon diese politische Rücksicht alleine nothwendig, darauf zu denken, den Absatz hiesiger Manufakturen, nach aller Möglichkeit zu befördern, so erhöhet sich diese Nothwendigkeit dadurch, noch um vieles, wenn man bedenket, daß der Handwerksstand bey weitem den grösten Theil unserer Bürgerschaft ausmacht, an dessen Aufrechthaltung also dem Staat sehr viel gelegen seyn muß.

Diese Aufhülfe soll also auch einen Haupt-Gegenstand der Gesellschaftlichen Bemühungen ausmachen.

Man wird sich bestreben, Mittel ausfindig zu machen, daß besonders diejenigen, deren Arbeits-Artikel in das Ausland verführt werden, und welche, theils vielfältig Nahrungslos sind, theils nicht genug zu arbeiten haben, so viel möglich mit Arbeit versehen werden.

Darzu wird man verschiedene Mittel einschlagen, so wie auch die Ursachen ihres Nahrungsverfalls verschieden sind.

Man wird trachten, Artikel, die sich verlohren haben, und doch in der Handlung nicht entbehrt werden können, wieder herbeyzubringen: neue Artikel zu erfinden, die bisher noch nicht allhier gemacht wurden, und doch mit hiesigen Handwerkern in naher Verbindung stehen.

Die Handwerker werden zur eigenen Spekulation auf neue Erfindungen in ihren Gewerbsartikeln, aufgefordert; sie werden, wenn sie dergleichen in der Gesellschaft vorzeigen, belohnt; sie werden erinnert, dijenigen ihrer Arbeiten, die zur Zeit noch nicht bekannt genug sind, in den wochentlichen Gesellschaften vorzulegen, um sie bey Handlungshäusern bekannt zu machen, und dadurch im Umlauf bringen zu können. Man sezt Belohnungen auf die Verbesserung solcher Handwerks-Instrumente, durch welche Erleichterung und Geschwindigkeit in der Arbeit erreicht werden kann.

Man wird den Lehrlingen und Gesellen solcher Professionen, welchen Zeichenkunst nothwendig, oder wenigstens nützlich ist, Gelegenheit verschaffen, solche ohne Aufwand von ihrer Seite, zu erlernen, um ihren künftigen Arbeiten,

ten, das Verdienst der Mode und des guten Geschmacks zu verschaffen, welches denn ihren Absatz unausbleiblich befördern muß. Man wird geschickte Künstler und Professionisten, bey vorhabenden nützlichen Erfindungen und Versuchen, mit Geld-Vorschuß unterstützen, und sie auch wegen ihres damit gehabten Zeitverlusts und Versäumung anderer Geschäfte, der Billigkeit nach, entschädigen. Man fordert sie durch Preise und Belohnungen darzu auf, streckt ihnen Geld zur Anschaffung zweckmäsiger Werkzeuche vor, die zur Erleichterung der Bearbeitung dienen. Auch solche, welche erweisen können, daß sie wider ihr Verschulden, so herabgekommen sind, daß sie ohne fremde Unterstützung, ihre Nahrung nicht gehörig zu treiben vermögen, und sonst den Ruff rechtschaffener, ordentlicher Leute haben, können auf Unterstützung rechnen.

Weil der Gesellschaft weder die Fähigkeiten einzelner Professionisten, noch die Ursachen ihres Nahrungs-Mangels, hinlänglich bekannt seyn können: so wird dem Handwerksstand ein gedoppelter Weeg angezeigt, wie er dies oder jenes auf die beste Art zur Wissenschaft der Gesellschaft bringen kann. Es stehet nehmlich jedem Professionisten, der entweder musterhafte Arbeiten fertig hat, oder dergleichen machen kann, der Zutritt in die wochentliche Gesellschaft offen, welche alle Montage, ausser dem letzten, jeden

 Monats,

Monats, in dem bekannten Gesellschafts-Saal, von 5 bis 8. Uhr gehalten werden.

Hier kann er seine fertigen Arbeiten anzeigen, er kann sich äussern, woran es liege, daß er und seine Handwerksgenossen Nahrungsmangel leiden, und kann dabey vorschlagen, welche Mittel er für die besten halte, solchem Uebel abzuhelfen? und was die Gesellschaft zum Besten seines Gewerbs beytragen könne?

Im Fall aber Jemand Anstand haben sollte, dieses in öffentlicher Gesellschaft zu thun, so ist eine beständige Deputation niedergesetzt, an welche, oder an ihre einzelne Mitglieder, er sich besonders wenden, und allwo er anzeigen kann, wo es fehle? und wie zu helfen sey?

Solte aber Jemand zu irgend einem Mitglied, ausser den hierzu Deputirten, ein vorzügliches Zutrauen haben, oder mit ihm bekannter seyn, als mit jenen, so stehet ihm nicht weniger frey, sich an dieses zu wenden: und Jeder, der zur Gesellschaft, oder zur Deputation, oder zu einem einzelnen Mitglied kommt, hat sich die freundschaftlichste Aufnahme und liebreichste Bereitwilligkeit zu versprechen.

§. 7.

§. 7.

d) in Absicht auf Erfindung neuer Maschinen, und Anlegung noch nicht habender Fabricken.

Unter die Mittel, die Industrie zu befördern, gehören unstrittig die Maschinen, wodurch die Arbeit, theils erleichtert, theils geschwinder verfertigt werden kann. Der Erfinder solcher Maschinen, muß aber, wenn er auf eine Prämie oder Belohnung rechnen will, sein Vorhaben zuerst der Gesellschaft bekannt machen, um die strengste Untersuchung anstellen zu können, ob solche nicht dieser oder jener Profession auf einige Art nachtheilig seyn können? Denn Erfindungen solcher Art, wodurch z. B. einer Menge arbeitsamer Hände Brod und Verdienst entzogen würde, könnte mit den Endzwecken einer Indüstrie = Beförderungs = Gesellschaft nicht bestehen.

Dargegen verdienen solche Maschinen, worauf z. B. rohe Materialien, wie Wolle, Flachs 2c. gleich gut und geschwinder gesponnen werden können, alle Unterstützung, weil dem Fabrikanten, und dem Meister, das Materiale zu seiner Arbeit wohlfeiler geliefert werden kan.

Anlegung eigentlicher Fabriken, wo die rohen Materialien, bis zu ihrer möglichsten

Verfeinerung und Vervollkommnung ausgearbeitet werden, findet an einem Ort, wie Nürnberg, wo so viele Handwerker sind, welche einzelne Theile dieser Vervollkommnung bearbeiten, nicht statt. Da aber hier unter dieser Benennung nicht solche eigentliche Fabricken verstanden werden, sondern gewisse Arbeiten, welche auf einem Werke von einer beträchtlichen Anzahl Personen so gefertigt werden, daß jeder nur ein gewisses Geschäft, als einen Theil des Ganzen treibt; so kann in unserer Vaterstadt, der Nutzen solcher Werker nicht verkannt werden, und ist also wünschenswerth daß Unternehmer, von deren Sachkenntnis und Rechtschaffenheit man überführt ist, dergleichen Werke erfinden und anlegen mögten, wodurch hiesigen Professionisten die Materialien, z. B. guter Stahl, in wohlfeilern Preisen in die Hände geliefert würde, oder woraus neue Commerzial-Artickel entstünden: zu welchen heilsamen Unternehmungen man von Gesellschaftswegen die Hand durch Zusammenschuß freywilliger Aktien zu bieten, bereit seyn wird. Doch würde nicht weniger, zuvor die Sache mit den Professionisten, bey denen es wahrscheinlich einschlagen könnte, reiflich überlegt werden, um versichert zu seyn, daß durch eine solche Unternehmung keine ähnliche, schon hier vorhandene Gewerbsart verdränget, oder, in irgend einen Nachtheil gesetzet werde.

§. 8.

e) in Absicht auf Verbesserung der Landes-Kultur.

Verbesserung des Land-Baues, ist etwas, das auf den Wohlstand unserer Professionisten, wie der ganzen Bürgerschaft, den grösten Einfluß hat.

Vieler Nahrungs-Abgang schreibt sich einig und alleine von dem hohen Preiße her, in welchem die Lebens-Mittel stehen; welcher verhindert, daß die hiesigen Arbeiten, wohlfeiler erlassen werden können: der Preis der Lebensmittel aber, hängt ausser andern Nebenursachen, von der bessern oder schlimmern Landes-Kultur ab. Wir können zwar unserem Feldbau keine grose Vernachlässigung Schuld geben, vielmehr hat es unser Landmann auf der mitternächtlichen Seite in der Nähe hiesiger Stadt, sehr weit damit gebracht: aber es ist doch zuverlässig, daß er im Ganzen viel besser eingerichtet werden könnte, wenn es nicht Anhänglichkeit an die Gewohnheiten der Vorfahren, und Abneigung, gegen alles, was Neuerung heißt, verhinderte. Welche Strecken Landes sind unangebaut, und geben keinen andern Nutzen, als daß das Vieh eine sehr kärgliche Weide darauf findet? wie viele tausend Morgen gehen durch die beybehaltene Brach verlohren? Wie wenig denkt man

daran, künstliche Wiesen anzulegen, um die Viehzucht zu verbessern, den nöthigen Dünger dadurch zu gewinnen, und den Brachfeldern diejenige Kraft zu verschaffen, welche man ihnen alleine dadurch geben zu können, währte, daß man sie das dritte Jahr ruhen, d. i. oede liegen liese? Wie manche Heerstrasse hat eine vielfach mehrere Breite, als nothwendig ist, die bei vermehrtem Dünger, zum Feldbau benutzt werden könnte? Dadurch, daß der Landmann mehr Vieh halten, und mehr Dünger machen kan, bauet er mehr Getreid, und ziehet mehr verkäufliches Vieh. Beedes hat zur unzertrennlichen Folge, daß die Lebensmittel im Preise fallen.

Von dieser Wohlfeile, hat aber auch der Landmann keinen Schaden zu fürchten: denn, wenn er seither 10 Sümmer Korn um 12 fl. verkaufen könnte, und er kann künftig 15 Sümmer um 10 fl. abgeben; so hat er 30 fl. mehr gewonnen, ohne daß er mehr Dienstbothen deswegen belohnen darf, oder in seinen Herrschaftlichen Anlagen, um einen Kreuzer gesteigert wird.

Wie wünschens werth ist gute Holzkultur, und wie sehr ist der Landmann, der Holzungen besitzt, in der Behandlungsart zurück? Unter zehen weis kaum einer, wo? und wie er? zu hauen anfangen soll? welcher öde Boden zu dieser oder jener Holzart vorzüglich geschickt ist? Wie er

solche

solche anlegen müsse? und dergleichen Zurechtweisungen in diesem Fache, müssen für die Nachkommenschaft von dem besten und vortheilhaftesten Erfolg seyn.

Welchen Nutzen der Obstbau schaffe, davon überführen uns einige ausser unserem Bezirke gelegene Gegenden, deren Einwohner dadurch in die glücklichsten und geseegnetesten Umstände gelanget sind. Wem sollten hier nicht die Verdienste eines Oelhafens von Schöllenbach beyfallen, dessen theoretische Kenntnisse das Ausland in dessen Schriften bewundert, und deren herrlichen Nutzen in der Ausführung, er seiner Vaterländischen Gegend, in den schönen Obstgärten um Grävenberg, die er auf eigene Kosten herstellte, thätig vor Augen geleget hat?

Fruchtbäume also, an solchen Orten anzubringen, wo sie dem Getraidbau nicht nachtheilig sind: jeder Frucht ihr anständiges Erdreich und die gehörige Lage anzuweisen, den Landmann mit der Baumzucht, Wart und Pflege, auch Verbesserung der Obst-Arten bekannt zu machen, soll nicht weniger einen Gegenstand der gesellschaftlichen Vorsorge ausmachen.

Mit der Verbesserung der Landwirthschaft, ist die nähere Untersuchung unseres Erdbodens, der vielleicht so manchen Schatz, an Mergel, Torf, Steinkohlen und nützlichen Erdarten, uns

un-

unwissend, enthält, unzertrennlich verbunden, und als ein wichtiger Zweck zu behandeln.

Weil sich der Landmann, wenn er sich auch über verjährte Vorurtheile erhebt, doch durch den Gedanken an Kosten-Aufwand und Zeitverlust, von Verbesserungs-Versuchen leicht abhalten lässet, und der grössere Haufe nicht eher an eine Veränderung gedenkt, als bis er bey seinen Nachbarn, den Nutzen der neuen Einrichtung, augenscheinlich gewahr nimmt; so wird solchen unternehmenden, vernünftigen Landwirthen, welche sich dergleichen Versuchen unterziehen, von der Gesellschaft das Nöthige an Saamen, Wurzeln, Pflanzen und anderen Bedürfnissen, ohnentgeldlich angeschaft, und wenn ihre Arbeit und Zeit, anfangs vergeblich angewendet seyn sollte, Vergütung geschehen.

II. Haupt-Abschnitt.

Die innere Einrichtung der Gesellschaft betreffend.

§. 9.

Aufnahm und Verschiedenheit der Mitglieder.

Jeder gesittete Mann, der entweder hiesiger Bürger, oder im Nürnbergischen Gebiet angesessen ist, hat zu dieser Gesellschaft Zutritt.

Bey solchen Personen, denen es zwar an diesen beyden Eigenschaften mangelt, von welchen man sich aber gleichwohl vorzüglichen Nutzen zu versprechen hat, behält sich die Gesellschaft vor, von jener Vorschrift, die, Bürgerrecht und Angesessenheit nothwendig macht, abgehen zu dürfen.

Die Mitglieder theilen sich in dreyerley Klassen,

1) in solche, welche **alle** Versammlungen besuchen können,

2) in solche, die nur an den **Wochentlichen** Antheil nehmen wollen, und

3) in solche, die alleine beytragende Mitglieder sind, und also gar keiner Versammlung beyzuwohnen gedenken.

Die der ersten Art erlegen jährlich mit Anfang des Monats Juny, wie sämtlich übrige, sechs Gulden, und schiesen ausserdem, noch drey Gulden vor. Diesen werden so oft 15 kr. von den 3 fl. gutgeschrieben, als sie bey der monatlichen Versammlung, zu rechter Zeit, nemlich vor ½ sechs Uhr erscheinen.

Jährlich bey dem Rechnungs-Schluß, d. i. zu Ende des May-Monaths, wird mit ihnen abgerechnet, und woferne sie das künftige Jahr, bey der Gesellschaft und in dieser Klasse, verbleiben wollen, zahlen sie das Abgehende darauf, um die deponirten 3 fl. wieder voll zu machen.

Bey Mitgliedern, die nicht allhier wohnen, fallen die 3 fl. Vörschuß hinweg, und sie können dem ohngeachtet, wenn sie sich eben hier befinden, die monatlichen, wie die wochentlichen Gesellschaften besuchen. Die Befreyung vom Vorschuß, soll Entschädigung dafür seyn, weil sie die wöchentlichen Zusammenkünfte, wegen ihres entfernten Wohnorts, seltener besuchen können, und doch ihre 6 fl. beytragen.

Ein

Ein Mitglied der zweyten und der dritten Klasse, kan wie eines der ersten, in jedem Monat des Jahrs, zur andern übergehen: Wenn es ganz aus der Gesellschaft tretten will, so muß es ausdrücklich, noch in dem May-Monat, bey der Direktion gemeldet werden: Geschiehet dieses nicht, so macht es sich stillschweigend wieder auf ein Jahr lang verbindlich.

Wollte es ohne diese Anzeige abtretten, so verlöhre es die 6 fl. Beytrag, und wenn es zur ersten Klasse gehört, die 3 fl. Vorschuß.

Die Mitglieder der zweyten und dritten Classe zahlen alleine die jährlichen 6 fl. Wer zwischen der Zeit beytritt, bezahlt nur für so viele Monate, als es noch auf den nächsten Zahltag hat, damit der allgemeine Zahltag verbleibe.

Diese Beyträge sind darzu bestimmt, um die Preise, Belohnungen, Miethzinnse, Anschaffung nöthiger Bücher und Modelle, Vorlehen, und andere Ausgaben, davon bestreiten zu können.

Wer dieser Gesellschaft beitretten will, und die oben angegebenen Eigenschaften hat, eröfnet es einem Mitglied, das ihn durch Einzeichnung seines Verlangens, in das Memorialbuch vorschlägt. In der nächst darauffolgenden monatlichen Zusammenkunft, meldet die Direktion öffentlich, daß bey der nächsten monatlichen, über dessen Aufnahme gestimmt werden soll.

Man

Man hat hierbey zu jedem Proponenten eines neuen Mitglieds das gute Zutrauen, daß er sich selbst sorgfältig hüten werde, eine solche Person vorzuschlagen, von der zu befürchten wäre, daß, Unternehmungen, die verschwiegen zu halten sind, durch sie bekannt gemacht würden, oder eine solche, die sich in üblem Ruff befände, oder von ungesitteter, oder unverträglicher Art wäre; kurz, von welcher die Gesellschaft wahrscheinlich Schaden, Unehre, oder Verdruß zu erwarten hätte.

Wäre es aber, daß dergleichen üble Eigenschaften, dem Proponenten nicht, wohl aber einem andern gesellschaftlichen Mitglied bekannt wären: so wird es einem solchen zur Pflicht gemacht, sie auf eine oder andere Art, der Direktion zu eröffnen. Man hält sich aber auch versichert, daß Niemand diese Aufforderung mißbrauchen, und aus unlautern Absichten, den im Vorschlag gebrachten, auch nur gegen die Direktion in Geheim, unschuldiger Weise in Mißcredit setzen werde.

Derjenige, welcher ein neues Mitglied vorschlägt, macht sich dadurch stillschweigend verbindlich, die Beyträge für ihn, bis zum nächsten Zahltag zu entrichten, im Fall dies neue Mitglied, entweder von seiner Aufnahme nicht Gebrauch machen, oder mit dem Beitrag im Rückstand verbleiben sollte.

Bey der Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheiden die meisten Stimmen. Wer verneinend stimmt, ist nicht verbunden, Gründe seines Widerspruchs anzugeben: weil bey dieser Gelegenheit nur darüber entschieden wird, ob die öffentlich oder in Geheim angegebene Wiederspruchs-Gründe für hinlänglich zu achten seyen? oder nicht?

§. 10.

Versammlungen

a) Wochentliche.

Zur Erreichung der im ersten Haupt-Abschnitt, §. 3 bis 8. angeführten Endzwecke, sind öftere Zusammenkünfte nothwendig.

Für deren Bequemlichkeit, ist durch die Miethe der nöthigen Zimmer, in einer wohlgelegenen Privatwohnung, und auf manche andere Art, gesorgt: und ein angenommener Bedienter, hat die nöthigen Bestellungen und die Aufwartung über sich.

Diese Versammlungen sind von dreyerley Art: Wochentliche, Monatliche, und Jährliche.

Alle Montage, die letzten eines jeden Monats ausgenommen, Abends von 5 bis 8 Uhr, ist Wochentliche oder Freundschaftliche Versamm-

lung: die Feyertäge ausgenommen, woran sie unterbleibt. In diesen wird vorzüglich von Gegenständen und Arbeiten gesprochen, die zur Zeit hier noch nicht gefertigt werden, oder welche einer Verbesserung bedürfen, man bespricht sich über die besten Mittel, dies und jenes zu erreichen, und die im Weeg stehende Hindernisse zu beseitigen.

Dazu werden, ausser den Mitgliedern, auch andere Künstler, Professionisten, und verständige Landleute, hiemit öffentlich eingeladen, um von ihnen Mittel und Vorschläge zu vernehmen, wo in irgend einem Fach etwas Nützliches vorgenommen, oder angebracht werden könne? Künstler und Professionisten werden eingeladen, Produkte ihrer Kunst und ihres Fleises der Gesellschaft vorzulegen: oder ihr vorzutragen, was sie für neue Erfindungen oder Verbesserungen entdeckt haben?

Und wenn Jemand dergleichen nicht gerne persönlich vorzeigen, oder vortragen wolte; so steht ihm frey, sich an ein selbst beliebiges Mitglied zu wenden, das sich nach erhaltener hinlänglichen Belehrung, auf das willigste gebrauchen lassen wird, es, statt seiner, der Gesellschaft zu eröffnen.

Bey diesen Versammlungen können von Jedermann nützliche Vorschläge gemacht werden. Sie

werden, um keinen in Vergessenheit gerathen zu lassen, in das offen auf dem Tisch liegende Memorial-Buch eingetragen: entweder von demjenigen selbst, der den Vorschlag thut, oder durch den Gesellschafts Sekretär. Weitläuftige, schriftliche Vorschläge, die in dieses Buch nicht eingetragen, sondern zu den Akten gelegt worden sind, werden nichts desto weniger in dem Memorial-Buch kürzlich bemerkt, damit sie im Andenken bleiben. Solten sich, wider Vermuthen, ungereimte, widersinnige Vorschläge einmischen wollen; so werden solche für ungeschehen betrachtet.

Wenn Jemand Anstand fände, gute Vorschläge oder Erinnerungen unter seinem Namen zu machen; so stehet in dem Nebenzimmer eine versperrte Schatulle, durch deren obere Oefnung, der anonyme Aufsatz unbemerkt eingeschoben werden kann. Diese Verborgenheit darf jedoch — wie ohnehin nicht zu vermuthen — keine Gelegenheit geben, der Gesellschaft anstössige Aufsätze in die Hände zu spielen: es würde auch eine solche Person, den Endzweck, solche zur gesellschaftlichen Wissenschaft zu bringen, verfehlen, weil sie, ohne diesen Gebrauch davon zu machen, auf die Seite würden gebracht werden.

Anonyme Vorschläge, die nichts Anstössiges enthalten, werden von dem Sekretär nicht weniger in das Memorial-Buch eingetragen, oder

wenigstens darinn bemerkt, wenn sie zu weitläuftig seyn sollten.

Auch solche Vorschläge, die nur etliche Täge vor der monatlichen Zusammenkunft geschehen, sind in das Memorialbuch einzutragen, wenn davon Gebrauch soll gemacht werden. Denn dieses Buch ist der Leitfaden, wornach in Abhandlung der Geschäfte verfahren wird.

Bey diesen wochentlichen Zusammenkünften können von Mitgliedern auch eigene Aufsätze, oder Stellen anderer Schriftsteller, die für den Zweck dieser Gesellschaft passend sind, abgelesen werden.

Die Mitglieder haben nicht weniger die Freyheit, einheimische gute Freunde in diese Versammlung mitzubringen.

Kommen und fortgehen, auch aussenbleiben ist bey dieser Zusammenkunft willkührlich: ob man schon wünscht, zahlreiche Gesellschaft dabey zu sehen.

§. 11.

b) Monatliche Zusammenkünfte.

An jedem letzten Montag im Monat ist monatliche Gesellschaft, wenn es kein Feyertag ist: in diesem Fall wird der erste Montag des folgenden

den Monats genommen. Mit dem Schlag 5 Uhr, wird eine halb Stunden Uhr aufgestellt, und wer bis zu deren Verfluß zugegen ist, dem werden an seinem Vorschuß der 3 fl. funfzehn Kreuzer gutgeschrieben. Es liegt zu diesem Ende ein Buch in dem Vorzimmer, worein sich die ankommenden Mitglieder einschreiben. Dieses Buch wird um halb 6 Uhr geschlossen, und in das Sessions-Zimmer gebracht. Vorausgesetzt, daß die Personen, die sich bis dahin versammelt haben, mit Einzeichnung ihrer Namen fertig sind.

Der Grund dieser Pünklichkeit liegt darinn, weil man die Unterbrechung der angefangenen Geschäfte, durch die spätere Ankunft und das damit verbundene Geräusch, zu verhindern wünscht.

Um halb 6 Uhr wird die Sitzung mit Ablesung des Protokolls von der letztern monatlichen Versammlung eröfnet, sodann zur Ablesung der im Memorial-Buch enthaltenen, theils bisher noch nicht vorgetragenen, theils indessen hinzugekommenen Vorschläge, geschritten. Ueber jeden, der nähere Untersuchung bedarf, wird gestimmt, ob zu solcher Untersuchung eine Komitee niedergesetzt werden soll? und, wenn dieses beliebt wird, das nächstemal die Wahl derselben vorgenommen.

Ueber andere Vorschläge, wie z. B. gesuchte Unterstützungen, Empfehlungen u. d. wird sogleich entschieden.

Um aller Unordnung in Geschäften vorzubeugen, werden sämmtliche Mitglieder die Güte haben, bey dieser Versammlung keine Vorschläge vorzutragen oder einzumischen, welche nicht vorher in dem Memorial-Buch eingeschrieben wurden, und überhaupt den Wort führenden Direktor, alleine proponiren lassen.

Bei der monatlichen Zusammenkunft referiren die Kommiteen von ihren Geschäften, wenn sie so weit gediehen sind, daß etwas Erhebliches davon berichtet werden kann.

Wann sie Aufsätze, Requisitionen, Schreiben, u. d. nöthig befinden, legen sie solche zum Ablesen, und zu allenfallsigen Erinnerungen, vor.

Abzusendende Briefe, und andere Aufsätze, die im Namen der Gesellschaft verfaßt sind, und einlaufende Briefe an sie, werden hiebey vorgelegt.

Die Natur der Geschäfte bringt es mit sich, daß alles steife, besonders mit Geräusch verbundene Ceremoniel, wie auch Titulaturen, durchaus verbannt seyn müssen: deßwegen kann auch in Geschäften weder auf Rang noch Präcedenz geachtet werden.

§. 12.

§. 12.

c) Jährliche oder öffentliche Zusammenkünfte.

Jährlich, vor dem Abtritt der umwechslenden Beamten, also in dem Monat May, wird an einem öffentlichen Ort Versammlung gehalten, wo keiner gesitteten Person der Zutritt versagt ist. Hiebey wird dem ganzen Publikum in einem kurzgefaßten Aufsatz Rechenschaft abgelegt, welche Bemühungen zu Erreichung vorgesetzter nützlicher Endzwecke angewendet wurden, was man zum Besten des Handels, der Kunst, des Handwerksstands und der Landwirthschaft, unternommen, was einen guten Erfolg gehabt habe, und womit man nicht zum Ziel gelangen konnte. Gute Erfindungen werden bekannt gemacht: die nützlich befundene Erzeugnisse empfohlen: Modelle, Instrumenten ꝛc. angezeigt, die man zur andern Zeit auch bereitwilligst vorlegt: Belohnungen ausgetheilt, die verschlossenen Zetteln von gekrönten Preisschriften entsiegelt, und des Verfassers Name, Stand und Wohnort öffentlich gemeldet: der Mitglieder, die das Jahr über verstorben sind, mit Ehren gedacht, und wo sie sich um die Gesellschaft vorzüglich verdient gemacht, solches ohne Schmeicheley beygefügt.

§. 13.

Aufstellung verschiedener Beamten.

Zur Einführung und Erhaltung guter Ordnung, und zur Beförderung eines richtigen Gangs in den Geschäften, war nöthig, gewisse Personen anzustellen, und deren Obliegenheiten zu bestimmen.

Mit allen diesen Beamten, — den Korrespondenz-Sekretär ausgenommen — wird alljährlich eine Veränderung vorgenommen, Sie sind folgende:

a) vier Direktoren,
b) ein Gesellschafts-Sekretair,
c) ein Korrespondenz-Sekretär,
d) ein Kassier,
e) ein Bibliothekar, und
f) ein Vorleser.

Die Wahl der neuen Beamten geschiehet jährlich im Monat May, und zwar auf die Art, wie sie unten, §. 21. vorkommt.

Weil der Gesellschaft an einer guten Direktion sehr viel gelegen ist, und hiebei Erfahrung und Bekanntschaft mit den Geschäften, ein vorzügliches Erfordernis ausmacht, so kommt von den Direktoren jährlich nur Einer, nemlich der Erste ab, und die andern rücken in ihrer Ord-

nung

nung hinauf: und wird also nur Einer erwählt, welcher in der Ordnung der Vierte wird.

Die andern Beamten alle, — den Korrespondenz-Sekretär ausgenommen — verändern sich alljährlich: doch können letztere neuerdings wieder auf die Wahl gebracht werden. Dargegen ist der abkommende Direktor zur Direktors Stelle, auf ein Jahr unwahlfähig: inzwischen kann er zu einem andern Amt in Vorschlag kommen.

Jeder Beamte versiehet seine Geschäfte ganz ohnentgeldlich.

Die Geschäfte der abkommenden Beamten dauern bis zur letzten Sitzung im Monat May, und unmittelbar darauf, gehen die der Neuen an.

§. 14.

Obliegenheit der Direktoren.

Sie haben genau zu wachen, daß keine Unordnung in Geschäften und Verhandlungen einreise, daß sich nicht einzelne Mitglieder Rechte anmassen, die nur die ganze Gesellschaft, durch die meisten Stimmen ausüben kann: daß sich keine anzüglichen Aufsätze einmischen.

Die beeden ersten Direktoren haben die Schlüssel zur geheimen Schatulle, sehen darinn öfters nach, und gehen solche anonyme Aufsätze,

 zuvor

zuvor sorgfältig durch, um dasjenige, was sie allenfalls Anstössiges enthalten mögten, auszustreichen, oder nach Beschaffenheit der Umstände, den ganzen Aufsatz zu unterdrücken.

Bey Abstimmungen haben die beeden ersten Direktoren die Stimmen zu sammlen, ein jeder auf der Seite, die ihm nach seinem Standort, zur rechten Hand ist. Der erste, und in seiner Abwesenheit der zweyte Direktor, u. s. f. hat die besondere Obliegenheit, alle im Memorial-Buch niedergeschriebene Vorschläge, und Bitten, die mündlich gemacht worden sind, vor der monatlichen Zusammenkunft zu durchlesen und zu durchdenken, und sie auf einfache Sätze zu bringen, wo möglich so, daß beim Votiren nur ein blosses Ja, oder Nein erforderlich ist. Er trägt bey der monatlichen Versammlung alles vor, fordert die Kommitirten zu Relationen auf, wenn sie soweit gekommen sind, daß der Gesellschaft von ihren Geschäften, oder deren Fortgang, oder Hindernissen, Nachricht zu geben ist, und besorgt überhaupt den Gang der Geschäfte.

Er sitzt bey den monatlichen Versammlungen oben an einem Tische: der zweyte aber an einem Gegenüberstehenden. Sie bedienen sich der vor ihnen stehenden Glocken, um Stille und Aufmerksamkeit zu bewirken.

Der

Der dritte und vierte Direktor sitzet, wenn er nicht einen der zwey ersten zu vertretten hat, in der Reihe der übrigen Mitglieder.

Der zweyte vertritt, in Abwesenheit den ersten, der dritte den zweyten, u. s. f.

Man hat zu den beiden ersten Direktoren das Zutrauen, daß sie von den monatlichen Zusammenkünften nicht ohne Noth hinwegbleiben, und wenn wichtige Hindernisse eintretten, sie solches dem Nachfolgenden zeitig genug wissend machen, und ihn um Vertrettung ersuchen werden.

Der Wortführende Direktor hat das vorzügliche Recht, Stillschweigen zu verlangen, und die Verbindlichkeit, sowohl einen schriftlichen, als mündlichen Vortrag zu unterbrechen, der etwas Anstössiges oder Beleidigendes enthält, man hoft aber, daß er sich nie in die Nothwendigkeit werde versetzt sehen, diese Pflicht in Ausübung zu bringen. Uneigentliche Ausdrücke in Vorträgen und im Votiren, wo Anstößigkeiten erst aufgesucht werden müssen, bleiben von ihm ungeahndet.

Der Wortführende Direktor, hat bei monatlichen Versammlungen, die in das Memorial-Buch eingeschriebene, oder darinn nur bemerkte, oder besonders ad acta gekommene Vorschläge, nach der Zeitordnung ablesen zu lassen, in der sie gemacht wurden; sind aber solche darunter, welche

welche besonderer Wichtigkeit, oder anderer Ursachen halber, eine schleunige Untersuchung nöthig machen, so eröfnet er es der Gesellschaft, und hebt mit deren Genehmigung, solche vor den minder wichtigen, wenn schon älteren, aus.

Weil es sich öfters ereignet, daß sich die Direktoren, vor anfangender Sitzung, mit einander über vorkommende Gegenstände zu besprechen haben, so wird, um die bestimmte Anfangs-Zeit pünktlich beobachten zu können, nöthig seyn, daß sich selbige belieben lassen, sich etwas früher, als die übrigen Mitglieder, einzufinden. Der Bediente wendet die halb Stundenuhr mit dem Schlag fünfe um; und so bald sie ausgelaufen ist, fängt sich die Sitzung an.

Wenn in dringenden Fällen die 4 Direktoren, der Sekretär, Kassier, Bibliothekar, und Vorleser, einen Endschluß zu fassen haben; so wird, was die mehrern Stimmen belieben, für Gesellschafts-Schluß betrachtet: doch machen sich die Mehrern den wiedersprechenden Wenigern verantwortlich, wenn letzere es vor die Gesellschaft bringen. Und in der nächsten monatlichen Versammlung muß bewiesen, und von den meisten Gliedern anerkannt werden, daß der Fall dringend war.

Der erste und zweyte Direktor, und einer von den Sekretären, in dessen Fach es ein-

schlägt,

schlägt, können gemeinschaftlich provisorische Verfügungen treffen: doch müssen sie von jedem Briefwechsel der Gesellschaft Nachricht geben, folglich alle Briefe und die darauf erfolgte Antworten, auch solche, die zuvor schon abgelassen wurden, bey der nächsten monatlichen Versammlung vorlegen.

Der Wortführende Direcktor hat bey dem Votiren keine andere, als eine den Ausschlag gebende Stimme, wenn die Anzahl der Bejahenden oder Verneinenden gleich ist. Bey Aemter-Wahlen und Kommiteen-Besetzungen aber, hat er, wie jedes andere Mitglied, freye Stimme, weil hier bey gleicher Anzahl das Loos entscheidet.

Bey dem jährlichen Abtritt des Kassiers, Sekretärs, und Bibliothekars, hat der erste und zweyte Direktor, die Kasse-Rechnung, der dritte die Akten, und der vierte die Bibliotheck zu revidiren, und nach richtigem Befund, hat die Direktion, im Namen der ganzen Gesellschaft, darüber zu quittiren.

§. 15.

Obliegenheit des Gesellschafts-Sekretärs.

Der Gesellschafts-Sekretär sitzt dem ersten oder wortführenden Direktor zur Seite. Er proto-

protokolliret alles, was bey den Sitzungen vorgeht, bemerkt kürzlich die Gründe der Mitglieder, die laut votirt oder debattiret haben: legt den Entwurf des letztern Protokolls, in der nächsten monatlichen Zusammenkunft vor, und trägt solches längstens inner den nächsten 4 Wochen in das Protokollbuch ein. Er bemerkt in dem Memorialbuch, am Rand, welcher Vorschlag angenommen, oder für unausführbar gehalten, oder bis auf günstigern Zeitpunkt ausgestellt worden ist, mit Anführung des Protokolls, wo die Gründe weitläuftiger angeführt sind. Er hält ein vollständiges Sachen-Register über das Protokoll, und Memorialbuch, welches bey allen Versammlungen vorgelegt wird. Er hält in so lange, wenigstens ein Register in chronologischer Ordnung über die Akten bis aus solchem, mit der Zeit, die Grundlage zu einem Repertorium in schicklicher Ordnung der Gegenstände, genommen werden kann.

Er sorgt dafür, daß bey wochentlichen und monatlichen Versammlungen, das Protokoll und Memorialbuch, mit dem Schlag fünf im Gesellschafts-Saal offen liegt: und im Fall seiner Abwesenheit, spricht er ein vertrautes Mitglied, um Vertrettung an.

Er hat das Archiv, und die Schlüssel darzu in seiner Verwahrung, und giebt, ohne Empfangschein, keine Akten aus den Händen. Wichtige

Aufsätze

Aufsätze darf er Niemand, auch selbst solchen Mitgliedern nicht, bey welchen sie nicht unmittelbar einschlagen, ohne vorherige Anfrage bey der Direktion, mittheilen.

Nach Erfordernis der Umstände, wählt er sich einen Mundisten, den die Gesellschaft für seine Arbeiten belohnen wird, doch ist zu wünschen, daß derselbe ein Mitglied seyn möge. Fände sich jedoch kein solches, so meldet er die Person, welche er gebrauchen will, zuvor der Gesellschaft, und erwartet ihre Genehmigung. Der Sekretär revidirt die Arbeiten des Mundisten, und entwirft den bey der alljährlichen Versammlung abzulesenden Aufsatz, welcher zuvor der Direktion, zur Erinnerung vorzulegen ist.

Es liegt ihm endlich auch ob, alle geschlossene Kommitee-Akten, ingleichen die, geführte Korrespondenzen, in das Archiv zu bringen, damit sie mit den andern registriret werden. Vor seiner Ankunft, legt er, Bücher, Akten und Register, dem dritten Direktor zur Durchsicht vor.

§. 16.

Obliegenheit des Korrespondenz-Sekretärs.

Die Geschäfte des Gesellschafts-Sekretärs sind von solchem weitläuftigen Umfang, daß ihm

nicht

nicht zugemuthet werden kann, darneben auch noch die der Korrespondenz zu führen; weswegen, wie bey den meisten Gesellschaften, zur Bequemlichkeit der Korrespondenten, weil die Briefe an ihn einlaufen, ein eigener Sekretär nothwendig ist.

Dieser kann jedoch nicht jährlich wechseln, sondern besorgt 5 bis 6 Jahre hindurch diese Geschäfte.

Er führt im Namen der Gesellschaft, mit Zuziehung der zwey ersten Direktoren, die Korrespondenz. Er eröfnet alle ankommende und siegelt alle abgehende Briefe, sendet jene dem ersten, und in dessen Abwesenheit, dem zweiten Direktor zu: entwirft die abzulassenden Antworten und Schreiben: fertigt seine Aufsätze der Direktion zur Vorlegung bey der monatlichen Zusammenkunft zu, und besorgt deren Bestellung.

Er verschließt sie mit dem Gesellschaftssiegel, und hat die Verbindlichkeit, das in Verwahrung habende Siegel, als ehrlicher Mann, zu nichts zu gebrauchen, als zu solchen Geschäften, wozu er von der Gesellschaft, oder von der Direktion, den Auftrag erhält. Er ist verbunden, es sorgsam aufzubewahren, damit es durch Niemand anders gemißbraucht, und auf sein Absterben, leicht gefunden, und in weitere Verwahrung gebracht werden könne.

§. 17.

§. 15.

Obliegenheit des Kassiers.

Der Kassier unterschreibt das über seine Wahl gefertigte Original = Protokoll eigenhändig, worinn er der Gesellschaft, für die Kassa, die er in seiner Verwahrung hat, pfandmäsige Versicherung leistet.

Er führt sein richtiges Kassabuch über Einnahme und Ausgabe, welches er bey der monatlichen Zusammenkunft in Bereitschaft hält, um allenfalls nöthige Erläuterung geben zu können. Er ist besorgt, daß nicht nur die jährlichen Beiträge, sondern auch die, von den neuangenommenen Mitgliedern, richtig eingehen: indeme er von den erstern, diejenige, welche 4 Wochen nach dem Zahltag nicht Richtigkeit gemacht haben, durch den Bedienten erinnert, letzteren aber, durch eben denselben ihre Annahm melden, die Matrikel zur Einzeichnung ihres Namens überbringen, und zugleich wissen läst, wie viel sie zu erlegen haben?

Bey monatlichen Versammlungen lässet er sich, wenn er nicht erscheinen kann, durch ein Mitglied vertretten, dem er das Kassabuch zuschickt.

Ausser dem Mieth = Zinns, Bedienten = Lohn, Buchdrucker = und Buchbinder = Auszügen, und ver=

dergleichen Ausgaben, die ihre gewöhnliche Bestimmung haben, zahlt er ohne Vorwissen der Gesellschaft, oder der Majorität der Direktion und übrigen Beamten, nichts aus: Letzteres findet nur statt, wo schleuniger Entschluß nöthig ist, und die mehreren Stimmen decken ihn für alle Verantwortlichkeit bey der Gesellschaft.

Seine Ausgabsposten sucht er so viel möglich ist, zu belegen.

Vor seiner Abkunft legt er, die jährliche Rechnung ab, die er den beeden ersten Direktoren zur Revision zufertigt.

§. 28.

Obliegenheit des Bibliothekars.

Der Bibliothekar fertigt ein chronologisches Register über alle, der Gesellschaft verehrte, oder von ihr erkaufte Bücher, Instrumente, Modelle, und führt ein alphabetisches Register darüber, er besorgt die Revision der Buchhändler, Buchbinder, und sonst hieher gehöriger Auszüge, und vidimirt sie. Und da jedes Mitglied die Erlaubnis hat, sich Bücher zum Lesen oder zum Nachschlagen geben zu lassen; so hält er richtige Aufsicht auf die Ausgeliehenen, und läßt sich solche, bis zur nächsten wochentlichen Versammlung, wieder einliefern. Er hält also

ein Schuldbuch über die ausgeliehenen Bücher und Sachen.

Wer sie selbst abhohlt, den lässet er den Empfang in dem Schuldbuch bemerken: wer dergleichen abholen lässet, überschickt einen Empfang-Schein, der bey Zurücklieferung des Ausgeliehenen, wieder ausgehändigt wird: inzwischen aber schreibt der Bibliothekar den Namen, mit dem entlehnten Gegenstand, in das Schuldbuch ein, und streicht ihn, nach erfolgter Zurückgabe, wieder aus. Jedem Mitglied stehet frey, nachzusehen, ob sein Name wieder ausgethan worden sey?

Wenn der Bibliothekar bey wochentlichen oder monatlichen Versammlungen abwesend ist; so läßt er sich von einem andern Beamten vertretten, dem er den in Verwahrung habenden Schlüssel zuschickt. Trägt er aber einem andern Mitglied die Vertrettung auf, so ist er für dessen Handlungen verantwortlich.

Ausser in den Zusammenkünften, ist er nicht verbunden, Bücher herzugeben.

Der Gegenstand dieses Paragraphs, nemlich Bücher und Modelle, erregen den Wunsch, daß mehrere Mitglieder, dem Vorgang verschiedener nachfolgen mögten, welche nützliche Bücher

zur Bibliothek gestiftet haben, deren Freygebigkeit hiemit lauter Dank abgestattet wird. *)

Der Bibliothekar läst, wenn er vom Amt abkommt, Bücher, Modelle 2c. durch den vierten Direktor revidiren.

§. 19.

Obliegenheit des Vorlesers.

Das Geschäft eines Vorlesers ist, in monatlichen und öffentlichen Versammlungen, alles abzulesen, was die Direktion für nöthig befindet. Er wird also besorgt seyn, wenn er selbst zu erscheinen, verhindert ist, ein Gesellschafts-Mitglied um Vertrettung anzusprechen, weil seine Stelle nicht unbesetzt gelassen werden kann.

§. 20.

Abwählung der Beamten, und Ausschliesung eines gesellschaftlichen Mitglieds.

Sollte die Gesellschaft, wider alles Vermuthen, gegründete und wichtige Ursache finden, mit einem der aufgestellten Direktoren oder an-

*) Auch einige Künstler und andere Personen, haben der Gesellschaft schätzbare Angedenken von Gemählden und Kupferstichen verehrt.

anderen Beamten, schon vor der gewöhnlichen Zeit, auf Veränderung zu gedenken, oder auch, einem Mitglied den ferneren Zutritt zur Gesellschaft zu versagen: so entscheiden hierüber nicht die meisten, sondern drey Viertheile der Stimmen.

Hierzu langen General-Vollmachten von Abwesenden nicht hin, sondern werden Special-Vollmachten erfordert, und wenn solche nicht gleich bey der Abstimmung vorhanden sind, so müssen sie nachgeholt werden, damit nicht etwann ein kleiner Theil die drey Viertheil ausmache, welches geschehen könnte, wenn verschiedene aus Politik hinweg blieben.

§. 21.

Stimmengebung.

a) um blossen Beyfall mit Ja und Nein zu bezeichnen: und

b) bey Wahlen.

Sämmtliche Mitglieder haben freye Stimmen, und man ist überzeugt, daß solche mit aller Mäßigkeit, und ohne Anzüglichkeiten, werden abgelegt werden.

Die Art der Stimmengebung ist verschieden. Anderst wird es gehalten, wo es auf blosses

Ja! oder Nein! ankommt: anderst, bey den Direktor- und Beamten-Wahlen, anderst, wenn Kommitirte zu wählen sind.

In allen Fällen, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist, entscheiden die meisten Stimmen.

In Bestimmung vermehrter Beyträge, oder ausserordentlicher Beischüsse aber, tretten die Rechte einzelner Personen ein, und kann also die Mehrheit nicht entscheiden. Inzwischen bleibt solchen Mitgliedern, welche aus wohlthätigen und heilsamen Absichten, freywillig vermehrte Beyträge entrichten wollen, uneingeschränkte Freiheit hierzu. Durch jene Ausnahme wird nur dafür gesorgt, daß die grössere Anzahl, die kleinere, nicht wider ihren freyeu Willen zur Mehrzahlung verbinden könne.

Bey Gegenständen, wo ein blosses Ja oder Nein erforderlich ist, wäre es unverzeihlicher Zeitverlust, Jeden besonders zur Abstimmung aufzuruffen, und dessen Meinung aufzuzeichnen. Es wurde also folgende Einrichtung zu machen beliebt.

Wenn ein Mitglied bey einem Vorschlag, den der wortführende Direktor vorträgt, mehrere Gründe dafür oder dawider anführen will; so stehet es von seinem Platz auf, damit es ein-

zeln

zeln zum Sprechen aufgefordert werden könne. Wenn dieses Mitglied gesprochen hat, so kann ein anders, nicht weniger aufstehen, und dieses Votum entweder widerlegen, oder solchem noch mehrere Gründe beyfügen, und also förmlich debattirt werden: Doch kann keines eher zu sprechen anfangen, als, bis das redende Mitglied mit seinem Vortrage fertig ist, und, um solches zu erkennen zu geben, sich wieder niedergelassen hat. Nach geendigter Debatte, d. i. wenn Niemand mehr zu sprechen verlangt, wird durch Aufstehen und Sitzenbleiben gestimmt. Wer sitzen bleibt bejahet; wer aufstehet, verneinet.

Modifikationen, werden eben auf die Art, wie bey dem Widerspruch bemerkt ist, durch Vorträge im Stehen, vorgebracht, und darüber auf die nemliche Weise abgestimmt.

Auf gleiche Art, nemlich durch Sitzenbleiben oder Aufstehen, wird auch gestimmt, wenn von Annahme eines neuen Mitglieds die Rede ist.

Diese Stimmungsart, macht es zur Nothwendigkeit, daß kein Mitglied während der Abstimmung stehen darf, der nicht verneinend votiren will; und dieses hat zur unvermeidlichen Folge, daß jedes Mitglied für Herbeischaffung seines eigenen Stuhls bedacht seyn muß, damit nicht

aus Mangel der Stühle, Personen stehen müssen, die nicht zu widersprechen gedenken.

Mit der Wahl der Direktoren und anderer Beamten, wird es auf folgende Art gehalten.

Den letzten Montag im Monat April, schreiben sämmtliche Mitglieder, jedes auf einem besondern Zettel, welchem aus allen Gesellschaftern, sie, zum neuen Direktor, zum Gesellschafts-Sekretär, zum Kassier, zum Bibliothekar und zum Vorleser, ihre Stimme geben.

Diese werden in das herumgehende Kästgen gelegt, versiegelt, und den nächsten Montag hernach, von den Direktorn, Angesichts aller Anwesenden geöfnet, und von dem Gesellschafts-Sekretär die Stimmen ausgezeichnet und aufgeschrieben Diejenigen Drey jeder Gattung, welche die meisten Stimmen haben, werden ausgehoben, und ihnen wissend gemacht, daß sie bey der nächsten monatlichen Versammlung, zu diesem oder jenem Amt auf die Wahl kommen, damit sie sich darüber erklären können, weil Niemand zur Annahme eines Amtes gezwungen werden kann.

Wenn es sich fügte, daß bey einiger dieser Vorwahlen, wenn es bey dem Dritten ansteht, zween, gleiche Stimmenzahl hätten, so wer-

werden viere auf die Wahl gesetzt. Träfe es aber, daß in erstgemeldtem Fall, drey und mehr, gleiche Stimmen bekämen; so entscheidet das Loos, welcher von ihnen der dritte seyn solle? weil man unter solchen Umständen bey den drey Subjekten verbleibt.

Sollte Jemand die Annahme des Amts, zu welchem er in Vorschlag gekommen ist, verbitten, so muß er es sogleich melden, damit derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen darzu hatte, ausgehoben, und auf gleiche Weise befragt werden könne.

Man trauet aber jedem Mitglied soviel Vaterlandsliebe zu, daß es sich, ohne wichtige Ursache, der gefälligen Annahme nicht entziehen werde.

An dem nächsten Wahltage, werden sodann die Stimmen, über die drey, von jedem Amt gesammlet, und wer die meisten zu dieser oder jener Funktion hat, übernimmt solche.

Bey Kommitee-Wahlen werden aus den vorgeschlagenen Personen, von den Gesellschaftern, so viele auf einen Zettel geschrieben, als Kommittirte erwählt werden sollen. Diese Zetteln werden in das herumgehende Kästgen gelegt, und damit der Gesellschaft mit deren Durchsicht

und Aufzeichnung nicht Zeitverlust und lange Weile verursacht werde; sollen die Wahlzettel mit einander versiegelt, und, den nächsten Montag hernach, bey der wochentlichen Gesellschaft, in dem Nebenzimmer, bey offener Thür, in Ordnung gebracht, und diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, bekannt gemacht werden. Trift es, wenn es bey dem letzten Kommitirten anstehet das zween, oder mehrere, auf die Wahl gebrachte, gleiche Stimmenzahl haben, so entscheidet das Loos. Es werden nehmlich ihre Namen auf gleichgrosse Zettelgen geschrieben, solche auf gleiche Art zusammengelegt, und eins derselben von einem unpartheyischen, entfernt gestandenen Mitglied gezogen: derjenige dessen Name das gezogene Zettelgen enthält, wird Kommitirter.

Abwesende Mitglieder können einem andern, allgemeine und besondere Vollmachten zur Ausübung ihres Stimmrechts ertheilen, und die Gewalthalber, erstere, ein- für allemal zu Protokoll anzeigen, leztere aber, so oft sie solche erhalten: jedoch ist bey den allgemeinen Vollmachten zu bemerken, daß diese sich nicht auf Sachen von besonderer Wichtigkeit erstrecken, als z. B wenn über Abschaffung eines schon vorhandenen, oder über die Hinzufügung eines neuen Gesetzes, oder wenn von der Remotion eines Direktors, oder eines andern Beamten,

oder

oder von der Ausschliesung eines Mitglieds, die Rede ist; sondern in solchen Fällen, muß eine ausdrückliche Vollmacht ertheilt werden. Damit sich aber der Gewalthaber gehörig instruiren und bevollmächtigen lassen kann, so wird der Gesellschaft bey solchen Gegenständen 4 Wochen zuvor, Nachricht davon gegeben werden. Alle Arten von Vollmachten zur Stimmengebung werden vor dem Anfang der Session, zu Protokoll angezeigt, und bey wichtigen Fällen schriftlich vorgelegt. Durch Bevollmächtigte können einem auswärtigen Mitglied solche Schriften und Handlungen zugeschickt werden, deren Mittheilung und Versendung über Land, nicht wichtige Ursachen wiederrathen: worüber die Direktion zu entscheiden hat.

§. 22.

Kommiteen.

Ueber Vorschläge zur Aufnahme der Handlung, der Kunst, Aufhülfe der Professionen und Gewerbe, Verbesserung der Landwirthschaft, neue Natur- und Fleiß-Erzeugnisse, werden Kommiteen niedergesetzt, selbst, wenn die Ausführbarkeit dieser Vorschläge nicht gleich in die Augen fallen sollte. Die nähere Untersuchung dieses Gegenstands leitet oft unvermu-

thet

thet auf andere Wahrnehmungen, woraus man Nutzen ziehen kann.

Zu einer Kommitee werden gewönlich, ausser dem Direktor und dem Proponenten, drey Personen niedergesetzt, bey Gegenständen von Wichtigkeit aber, können deren auch 4. 5. 6. seyn.

Wenn in den monatlichen Versammlungen, von Direktions wegen, die Niedersetzung einer Kommitee bekannt gemacht wird; so hat jedes Mitglied, das entweder sich selbst für dieses Fach der Untersuchung bestimmt fühlt, oder ein anderes kennet, das hierzu vorzüglich geschickt ist, nicht nur die Befugnis, sondern es wird darum, als um eine Gefälligkeit ersucht, solches der Direktion bey Zeiten bekannt zu machen, damit sie in Vorschlag gebracht werden könne.

Ausserdem wählt die Direktion selbst, dreymal so viel Personen, als zur Kommitee ernennt werden sollen, und bringt sie auf dem Vorlegzettel. Wird Jemand nach gefertigtem Zettel angezeigt, so wird dessen Namen den übrigen noch beigesetzt, ohne daß jedoch ein anderer, schon darauf Vorgeschlagener, hinweg gelassen wird.

Dieser Zettel wird einen, oder zween Montage vor der monatlichen Versammlung, in der wochentlichen Gesellschaft vorgelegt; damit die Gesellschaft die vorgeschlagenen Personen wisse, und sich bis zur Wahl mit ihren Zetteln in Bereitschaft setzen könne. Sodann wird die Wahl selbst, bey der nächsten monatlichen Session, auf die angezeigte Art vorgenommen.

Ordentlicher Weise sitzt jeder Kommitee ein Direktor vor, der das Wort führt, und die Sache einleitet, jedoch keine andere, als eine entscheidende, bey gleichen Stimmen, hat. Weil aber nur 4 Direktoren sind, und zuweilen 6 und mehrere Kommiteen zu gleicher Zeit in Thätigkeit seyn können; einem Direcktor aber nicht wohl zugemuthet werden kann, zu gleicher Zeit, mehr als eine Kommitee zu versehen; so ist nöthig, das Augenmerk darauf zu richten, daß eine solche Person mit erwählt werde, welcher die Fähigkeit und der gute Wille zuzutrauen ist, solchen Vorsitz zu führen. Denn es kann Jemand die fürtreflichsten Kenntnisse und Einsichten haben, und sich doch nicht darzu aufgelegt fühlen, bey Geschäften vorzusitzen.

Auf dem Fall also, wenn die vier Direktoren bereits angestellt sind, und keiner derselben mehrere solche Geschäfte darneben übernehmen kann oder will, bringt die Direktion drey Personen

sonen mehr, in Vorschlag, als sonst zur Kommitee nöthig wären; aus welchen einer zum Kommitee-Direktor zu erwählen ist.

Da auch die Geschäfte des Gesellschafts- und des Korrespondenz-Sekretärs zu weitläuftig sind, als daß von ihnen darneben, die Kommitee-Sekretariats Geschäfte bestritten werden könnten: so wird nicht weniger darauf Rücksicht zu nehmen seyn, daß unter den Kommitirten, ein solches Mitglied gewählet werde, welches das Protokoll hierbey führt, und andere einschlagende Geschäfte dieser Art besorgt. Träfe aber die Wahl keine solche Person, so wird sich auf Zusprache kein hierzu qualificirtes Mitglied dieser Bemühung entziehen, welches durch solche Uebernahme an und für sich zu einem Kommitee-Mitglied gemacht wird, und folglich, wie die andern, das Stimmrecht auszuüben hat.

Ausser den durch Wahl zur Kommitee gelangenden Personen, ist allezeit der, welcher unter seinem Namen, einen Vorschlag thut, stillschweigend zum Kommitirten ernannt.

Den Kommitirten stehet frey, ausser den erwählten Personen, nach Beschaffenheit und Erforderniß der Umstände, mehrere gesellschaftliche und ausser gesellschaftliche Personen, zu ihren Konferenzen zu ziehen.

Stehen sie einmal an dem Punkt, wo etwas von Belang, z. B. Requisitionen an Löbl. Behörden, oder Konferenzen mit solchen, veranstaltet werden sollen; so zeigen sie solches wenigstens einige Täge vorher, dem ersten Direktor an, welcher es in der nächsten monatlichen Versammlung entweder selbst vorträgt, oder es von der Kommitee vortragen lässet, und die allenfallsige Entwürfe vorlegt.

Sind Kommiteen ganz geendigt; so werden die Akten an die Direktion abgegeben, welche sie unter sich umlaufen läst, und sich damit bekannt macht. Alsdann werden sie bey der monatlichen Versammlung, woferne sie nicht zu weitläuftig sind, ganz abgelesen, oder wenn dieses zu viel Zeit hinwegnehmen würde, in einer aus derselben gezogenen Relation vorgetragen, und darauf der Gesellschaftsschluß gefasset.

§. 23.

Preise.

Um den Geist der Erfindung, des Nachdenkens, und der Gemeinnützigkeit, anzufachen, und von den Kenntnissen und Einsichten hiesiger und auswärtiger Künstler, Professionisten und Landwirthe, für unsere Stadt und Landschaft

den

den besten Gebrauch zu machen, werden Preise und Belohnungen ausgesetzt, und durch öffentliche Nachrichten, hier und im Ausland, bekannt gemacht.

Zur Beantwortung einer Preisfrage wird ein hinlänglicher Zeitraum bestimmt. Von der Bewerbung um den Preis ist Niemand ausgeschlossen. Es hat aber jeder, der sich darum bewirbt, die Obliegenheit als ein ehrlicher Mann, seine Mitbewerbung möglichst geheim zu halten. Jede Preisschrift wird mit einem Motto versehen, und also, ohne Bemerkung des Namens und Wohnorts, auch unter keinem bekannten Siegel, an den Korrespondenz-Sekretär der Gesellschaft eingeschickt, und ihr ein verschlossener Zettel beygelegt, auf dessen äusserer Seite, das nehmliche Motto befindlich ist, womit er seinen Aufsatz bezeichnet hat, inwendig aber Namen, Stand und Wohnort gemeldet wird.

Diese Verborgenheit ist nothwendig, um alle persönliche Rücksichten und Partenlichkeit zu entfernen: daher wird ein hiesiger Mitbewerber, dessen Handschrift besonders bekannt ist, seinen Aufsatz nicht eigenhändig in das Reine bringen, sondern durch eine vertraute Person abschreiben lassen, woferne er Anspruch auf den Preis zu machen gedenkt.

So-

Sobald die Aufgabe einer Preisschrift bekannt zu machen beschlossen wird, ernennt die Gesellschaft ein Kommitee. Welches Mitglied der Indüstrie-Gesellschaft um den Preis zu schreiben gedenkt, das kann nicht zur Kommitee tretten, sondern wird sich unter einem schicklichen Vorwand, davon frey zu machen wissen, wenn es dazu in Vorschlag kommen sollte.

Weil auch gesellschaftliche Mitglieder um den Preis schreiben dörfen, so kann weder die Gesellschaft, noch einige aus ihr, kompetenter Richter seyn, und den Preis zuerkennen.

Die Geschäfte der Kommitee bestehen also nur darinn, daß sie die Preisschriften aufmerksam durchgehet, und gutachtlich bemerkt, was darinn für hiesiges Lokale besonders anwendbar, oder nicht anwendbar ist, um allenfallsige auswärtige Richter darauf aufmerksam zu machen.

Bey solchen Preisschriften, die ganz lokal sind, erwählt die Komitee Personen aus hiesiger Stadt, oder Landschaft, zu Richtern, die keine Mitglieder der Gesellschaft sind, und von welchen sie die Ueberzeugung hat, daß sie hinlängliche Einsicht, Kenntnis und Beurtheilungskraft haben und besitzen.

Bey anderen, wo das Lokale nur Nebensache ist, oder gar nicht in Anschlag kommt, können

Auswärtige zu Richtern ernennet, oder es kann einer Gesellschaft, welche mit dieser gleiche Zwecke bearbeitet, überlassen werden, solche zu wählen, welcher also die eingelaufenen Preisschriften, mit dem erstatteten Kommitee-Gutachten, zur Besorgung zu übersenden sind.

Wenn die Indüstrie-Gesellschaft nicht für räthlich hält, die Preisschriften durch eine auswärtige Societät versenden zu lassen, und wenn ein von der hiesigen Gesellschaft darzu erkiester Richter, nicht ausdrücklich verborgen bleiben will so wird mit Aufsetzung der Preisfrage zugleich bekannt gemacht, wessen Urtheil die Entscheidung untergeben ist.

Nach erfolgter Zurückschickung bleiben die Preisschriften ruhend, bis zur nächsten öffentlichen oder jährlichen Zusammenkunft. Alsdann wird die gekrönte hervorgesucht, der verschlossene Zettel, welcher aussen das nemliche Motto führt, wenn er vorher für unversehrt erkannt worden, eröfnet, der Name, Stand und Wohnort des Verfassers, öffentlich gemeldet, und ihm der Preis zuerkannt.

Diejenige Preisschrift, welche der gekrönten am nächsten kommt, und viel vorzügliches in sich faßt, erhält das Accessit, und der Verfasser bekommt sie, wie die Uebrigen, auf Verlangen,

langen, mit ihren verschlossenen Zetteln, wieder zurück, weil sie ihr Eigenthum ist. Der gekrönte Aufsatz wird aber durch den Preis, Eigenthum der Gesellschaft, und sie kann solchen drucken lassen, wenn sie es nöthig und nützlich findet.

Der Verfasser der gekrönten Schrift erhält nebst einem zweckdienlichen Schreiben, den Preis, und solches wird in gelehrten Blättern bekannt gemacht.

Lauft nur eine Preisschrift ein, so kann der Preis für solches Jahr nicht zuerkannt werden: denn er gehört ordentlicher Weise der besten, und setzt also eine Konkurrenz voraus. In diesem Fall, und wenn bey mehreren, keine, den Preis verdienen sollte, wird er nochmal ausgebotten, und die vorhandenen Preisschriften werden so lange aufbewahrt.

Wenn aber zu der einigen, das folgende Jahr wieder keine andere käme, gleichwohl aber jene einige, der Sache ein völliges Genügen leistete; so wird dieser, der ermangelten Konkurrenz ohngeachtet, der Preis zuerkannt.

§. 24.

Belohnungen für Erfindungen.

Mit Erfindungen, wird es in Absicht auf die Kommitee, die hierbey zu erwählen ist, gleich

so, wie bey Preis-Aufgaben gehalten. Sie ziehet sachverständige Personen zu Rath, und legt ihr darauf gegründetes Gutachten der Gesellschaft vor. Bey solchen ist die Konkurrenz mit mehreren nicht nothwendig. Auswärtige Erfinder schicken sie an den Korrespondenz-Sekretär ein: und legen ihr eine umständliche und deutliche Beschreibung des Gebrauchs bey: Von hiesigen können sie, sowohl an die Direktion, als bey den wochentlichen Versammlungen abgegeben werden. Vereinigt diese einige Erfindung alles in sich, was man erwarten und fordern kann; so wird dem Erfinder die darauf gesetzte Belohnung ohne weiters zuerkannt.

Treffen mehrere Erfindungen zusammen, so erhält die Vorzüglichere die Belohnung. Dafür wird bey solchen, wo auf den Nutzen zu sehen ist, diejenige erkannt, die mit der einfachsten Zusammensetzung die größte Wirkung verbindet. Wo Zierde den Hauptgegenstand ausmacht, giebt Schönheit, Niedlichkeit, geschmackvolle Façon, den Ausschlag.

Sollen und können bey Erfindungen, Nutzen und Zierde mit einander verbunden werden: so ist auf beedes Rücksicht zu nehmen; jedoch immer auf den Nutzen das Hauptaugenmerk zu richten, so, daß zum Beyspiel, ein Ofen, dessen Einrichtung holzsparender, als die eines an-

dern

dern ist, der mehr Geschmack hat, den Vorzug erhält.

§. 25.

Abänderung der Gesetze.

Abänderung der Gesetze zeugt von der Unvollkommenheit und Eingeschränktheit der menschlichen Einsicht: denn wäre sie nicht beschränkt, so würde der gesetzgebenden Macht kein Fall entwischen, der sich in Zukunft ereignen kann. Sie würde alle mögliche Folgen, die eine Modifikation der Vorschriften, oder deren Abänderung im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, nöthig machen, zwar sehen, und folglich die Einrichtung treffen, dem daraus entstehenden Nachtheil vorzubeugen. Je mehr oder je öfter also Gesetze verändert werden, desto sichtbarer wird dadurch das Gepräge der menschlichen Unvollkommenheit. Aber eben, weil Menschen nur Menschen sind, finden sich mancherley unvorhergesehene Fälle ein, die entweder ein neues, oder die Abänderung eines vorhandenen Gesetzes nothwendig machen. Die Industrie-Gesellschaft, hievon überzeugt, will also, weder ihr selbst, noch ihren Nachfolgern, die Hände binden, nöthige Veränderungen, zu treffen: solche nemlich, deren Nothwendigkeit dem Blicke der dermaligen Mitglieder entwischt ist, und deren Daseyn dem Ganzen Vortheil gewähret.

Wenn also ein neues Gesetz vorgeschlagen, oder ein schon vorhandenes, entweder aufgehoben, oder abgeändert werden soll; so muß es in dem Memorialbuch bekannt gemacht, in der nächsten monatlichen Versammlung von Direktions wegen vorgetragen, die Gründe dafür und dawider untersucht, und 4 Wochen hernach, darüber gestimmt werden.

Für keinerley Abänderung der Gesetze, entscheidet die blosse Majorität, sondern drey Viertheile der Stimmen, worzu, wie oben gemeldt, die Abwesenden, ihre Geschäftsträger, besonders zu bevollmächtigen haben.

Dergleichen Veränderungen, werden auf so lange blos in das Memorialbuch niedergeschrieben, bis Zeit und Umstände eine neue Auflage der gegenwärtigen Nachricht nöthig machen, und sie solcher einverleibt werden können.

Mögte die göttliche Vorsehung, mit unserer guten Absicht, die gesegnetesten Wirkungen verbinden, und in unserer guten Stadt, Industrie, Handlung, Nahrung und Gewerbe zu dem möglichsten Grade der Vervollkommnung empor steigen lassen! Dadurch, das Glück unserer lieben Mitbürger erhöhet zu sehen, ist, in Ver-

bin-

bindung mit dem Bewußtseyn der Reinigkeit unserer Absichten, für unsere Sorgen, Arbeiten, und Bemühungen, der schönste Lohn, auf den wir auch dann noch Anspruch machen, wenn unsere wahren Zwecke hie und da verkannt werden sollten.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nachricht von der Veranlassung, dem Zweck und der Organisirung der Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Indüstrie in Nürnberg und von deren inneren Einrichtung

Nürnberg 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.200
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713588-7
VD18 12151653-003